

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 05/0362
10 - Hauptamt			Datum: 06.09.2005
Bearb.	: Becker, Siegfried	Tel.: 303	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Stadtvertretung

20.09.2005

Neubesetzung des Ausschusses für junge Menschen

a) Abberufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder

b) Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder

c) Wahl der / des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden

Beschlussvorschlag

1. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für junge Menschen (siehe **Anlage 1**) werden mit sofortiger Wirkung abberufen.
2. Wahl der Mitglieder des Ausschusses für junge Menschen:
 - .
 - .
 - .
3. Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für junge Menschen
 - .
 - .
 - .
4. Wahl der / des Vorsitzenden und ihrer / seiner Stellvertreter
 - a) Vorsitz
 - b) 1. stellvertretender Vorsitz
 - c) 2. stellvertretender Vorsitz

Sachverhalt

In der Sitzung der Stadtvertretung am 21.06.05 wurde u.a. der Ausschuss für junge Menschen neu gewählt. Als ordentliche Mitglieder wurden insgesamt 6 bürgerliche Mitglieder gewählt. Gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung i.V.m. dem § 46 Abs. 3 GO dürfen jedoch nur 5 bürgerliche Mitglieder in den Ausschuss gewählt werden. Da die Vorschlagslisten der Fraktionen für die Wahl am 21.06.05 keine weiteren Kandidaten auswiesen und somit ein Übergehen des überzähligen bürgerlichen Mitgliedes nicht möglich war und ist, war der Ausschuss nicht rechtmäßig besetzt.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Nach einem Sitzverzicht eines der gewählten bürgerlichen Ausschussmitglieder am 22.08.05 und der in der Sitzung der Stadtvertretung am 23.08.05 erfolgten Neuwahl eines Stadtvertreters in den Ausschuss für junge Menschen sind nunmehr nur noch 5 bürgerliche Mitglieder als ordentliche Mitglieder in den Ausschuss gewählt.

Grundsätzlich kann damit von einer Heilung ausgegangen werden.

Nach abschließender Prüfung und zur Vermeidung eines möglicherweise bestehenden Rest-Risikos erscheint es jedoch ratsam, die ursprünglich rechtsfehlerhafte Wahlhandlung vom 21.06.2005 durch eine neue Wahl des gesamten Ausschusses zu ersetzen.

Aus diesen Gründen bringt die Verwaltung den Antrag auf Abberufung gem. § 40 a GO ein und bittet die Fraktionen, dem Antrag seine Zustimmung zu geben und den Ausschuss neu zu wählen.

Da es sich um eine vorsorgliche Maßnahme handelt, geht die Verwaltung nach wie vor davon aus, dass eine weitere Beratung und Beschlussfassung im Ausschuss für junge Menschen bis dahin weiterhin erfolgen kann.

Diese Vorgehensweise wurde mit der Kommunalaufsicht abgesprochen.